

Der Kreistag
Fraktionsgeschäftsstelle

FDP-Anfrage-Nr.: FDP_AF/002/2016

Mitarbeiterin / Mitarbeiter
Robert Stauch

Gelnhausen, 04.10.2016

Anfrage

Anfrage zum Thema Windkraft

Gegenstand der Anfrage:

Auskunft über die Überwachung der Genehmigungsaufgaben von Windkraftanlagen

Die FDP-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung der folgenden Frage/n:

- 1.) In welcher Form sind die Behörden des Landkreises, insbesondere die Bau-, Denkmalschutz- und Umweltbehörde, in Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen eingebunden?
- 2.) Inwieweit werden Behördenprüfungen, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Quellen, vorgenommen?
- 3.) Wie werden die Regelungen zu besonders schützenswerten Kulturstätten und hochwertigen Denkmälern eingehalten?
- 4.) Ist dem Kreis § 52 HBO (Hessische Bauordnung) bekannt?

Bauaufsichtsbehörden sind

1. als untere Bauaufsichtsbehörde

- a) *der Gemeindevorstand in den kreisfreien Städten, den kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 50.000 und den sonstigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist,*
- b) *der Kreisausschuss in den Landkreisen,*

zur Anfrage FDP_AF/002/2016 vom 04.10.2016
Betr.: Anfrage zum Thema Windkraft

- 5.) Wie weit handelt die Kreisbehörde nach § 53 und §54 HBO?

§ 53 HBO – Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zu sorgen. 2 Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen; dies gilt auch, soweit eine präventive bauaufsichtliche Prüfung entfällt. Die gesetzlich geregelten Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(3) An rechtmäßig bestehende oder im Bau befindliche bauliche oder andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 können nachträglich Anforderungen gestellt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit notwendig ist.

§ 54 HBO – Grundsatz

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 55, 56, 68 und 69 oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist.

- 6.) Sind die Aufgaben der Betriebsüberwachung nach dem Immissionsschutzgesetz § 52 der zuständigen Kreisbehörde bekannt?
- 7.) Ist der Behörde die Aufgabe „Kontrolle der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben während des Betriebes für alle Windkraftanlagen im MKK“ bekannt und gibt es hierfür Prüfanweisungen durch die Kreisaufsicht?
- 8.) In welcher Form sind Behörden des Landkreises an der Durchsetzung von Genehmigungsaufgaben für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen beteiligt?
- a.) Welche Behörden sind dabei aktuell involviert?
- 9.) Wer prüft die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen wie Fledermausabschaltung bzw. reduzierter Nachtbetrieb?
- 10.) Welche Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsanlagen wurden und werden durch die Kreisbehörden im MKK durchgeführt?

zur Anfrage FDP_AF/002/2016 vom 04.10.2016

Betr.: Anfrage zum Thema Windkraft

- 11.) Welche Verstöße gegen Auflagen bzw. Überziehungen der materiellen und ökologisch funktionalen Genehmigungsumfänge sind den Behörden des MKK bekannt geworden?
- 12.) Wie wurden diese Verstöße konkret geahndet?
- 13.) Welche bau-, natur- und umweltrechtlichen oder sonstigen relevanten Verfahren wurden aufgrund von Ordnungswidrigkeiten eingeleitet?
- 14.) In welchen Größenordnungen wurden (entsprechend Ordnungswidrigkeitenrecht) die den Verursachern von Überziehungen von Genehmigungsaufgaben entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z.B. aufgrund der Nichteinhaltung von Abschaltzeiten) abgeschöpft?
- 15.) Ist der Main-Kinzig-Kreis mittelbar, oder unmittelbar wirtschaftlich an Windkraftanlagen in und außerhalb des Main-Kinzig-Kreises beteiligt?

Falls ja, an welchen Anlagen und zu welchem Anteil?
- 16.) Welche inhaltlichen bzw. politischen Einfluss nimmt der Landkreis bei den anstehenden Novellierungen mancher gesetzlicher Grundlagen, wie z.B. das Hessische Denkmalschutzrecht?
- 17.) Hat er Landkreis konkrete Vorschläge hinsichtlich der geplanten Novellierungen?
- 18.) Sind die Aufsichtsbehörden des Kreises in die - in der Genehmigung vorgeschriebenen - Lärmnachmessungen der Windkraftanlagen Neudorf mit beteiligt?
Sind den Behörden die Ergebnisse bekannt? Sollten die erlaubten Lärmgrenzen überschritten werden, warum wurde bis zur endgültigen Klärung kein Verbot des Betriebes in den Nachtstunden erlassen?